



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 19.3.2010
SEK(2010) 266 endgültig

RESTREINT UE

Empfehlung der Kommission an den

RAT

Ermächtigung der Kommission, im Namen der EU an den Verhandlungen der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung zu Fragen im Zusammenhang mit dem „Ban-Amendment“ des Basler Übereinkommens, das mit dem Beschluss III/1 angenommen wurde, teilzunehmen

A. BEGRÜNDUNG

1. Die Europäische Union ist Vertragspartei des Basler Übereinkommens von 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (nachstehend „Basler Übereinkommen“ genannt).
2. Mit dem Basler Übereinkommen wurde ein Verfahren zur Kontrolle der Ein- und Ausfuhr von gefährlichen Abfällen zwischen Vertragsparteien eingeführt. Das Übereinkommen trat 1992 in Kraft und ist inzwischen für 172 Vertragsparteien bindend.
3. Für das Basler Übereinkommen gilt das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung. Demnach kann die Ausfuhr von Abfällen nur dann offiziell genehmigt werden, wenn dem Einfuhrland die beabsichtigte Verbringung von Abfällen, der Inhalt der Sendung und die Anlage, für die die Abfälle bestimmt sind, notifiziert wurde, und das betreffende Land darüber hinaus ausdrücklich seine Einwilligung zu einer solchen Sendung erteilt hat. Das gleiche Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung wird erfolgreich im Rahmen anderer Umweltvereinbarungen wie dem Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit und dem Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel angewendet.
4. Seit der 1. Konferenz der Vertragsparteien (VSK) des Basler Übereinkommens wird über das Verbot der Ausfuhr von gefährlichen Abfällen aus bestimmten Ländern in andere Länder debattiert. Am 22. September 1995 nahm die 3. Vertragsstaatenkonferenz mit dem Beschluss III/1 eine Änderung des Basler Übereinkommens (das sogenannte „Ban-Amendment“) an. Gemäß dieser Änderung verbietet jede in Anlage VII des Übereinkommens aufgeführte Vertragspartei (Vertragsparteien und andere Staaten, die Mitglied der OECD und der EU sind, sowie Liechtenstein) unverzüglich sämtliche grenzüberschreitenden Verbringungen gefährlicher Abfälle, die für Verfahren nach Anlage IV Buchstabe A bestimmt sind, in nicht in Anlage VII aufgeführte Staaten. Darüber hinaus beendet jede in Anlage VII aufgeführte Vertragspartei nach und nach bis zum 31. Dezember 1997 und verbietet von diesem Zeitpunkt an jede grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens, die für Verfahren nach Anlage IV Buchstabe B bestimmt sind, in nicht in Anlage VII aufgeführte Staaten. Diese grenzüberschreitende Verbringung ist nicht verboten, solange die betreffenden Abfälle nach dem Übereinkommen nicht als gefährlich gelten.
5. Die EU hat das Ban-Amendment am 30. September 1997 gebilligt.
6. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen wurden das Basler Übereinkommen und das Ban-Amendment in EU-Recht umgesetzt, indem ein System zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der EU geschaffen und insbesondere die Ausfuhr von gefährlichen Abfällen aus der EU in Nicht-OECD-Länder verboten wurde.

7. Das Ban-Amendment ist noch nicht in Kraft getreten. Bis Dezember 2009 hatten 65 Vertragsparteien des Basler Übereinkommens das Ban-Amendment ratifiziert. Die Vertragsparteien konnten sich bisher nicht darauf einigen, wie Artikel 17 Absatz 5 des Basler Übereinkommens auszulegen ist, der die Zahl der erforderlichen Ratifizierungen für das Inkrafttreten von Änderungen des Übereinkommens regelt. Die Vertragsparteien haben sehr unterschiedliche Meinungen darüber, wie viele Vertragsparteien das Ban-Amendment ratifizieren müssen, damit es in Kraft treten kann. Obwohl seit der 8. Vertragsstaatenkonferenz erhebliche Anstrengungen unternommen wurden, sind die Verhandlungen, mit denen eine Einigung über die rechtliche Auslegung der genannten Bestimmung erzielt werden soll, aufgrund politischer Meinungsverschiedenheiten ins Stocken geraten.
8. Angesichts der langen Zeit, die seit der Verabschiedung des Ban-Amendment verstrichen ist, und um aus der Verhandlungssackgasse herauszukommen, hat der indonesische Vorsitzende der 9. Vertragsstaatenkonferenz in einem Statement eine mögliche Vorgehensweise in Bezug auf das Ban-Amendment aufgezeigt, die von den Vertragsparteien mit dem Beschluss IX/26 einstimmig anerkannt wurde.
9. Mit diesem Statement wollte der Vorsitzende einen Prozess in die Wege leiten, mit dem die Ziele des Ban-Amendments bekräftigt werden sollen und geprüft werden soll, mit welchen Mitteln sich diese Ziele verwirklichen lassen. Er forderte die Vertragsparteien auf, unter anderem durch ländergeführte Initiativen die Voraussetzungen zur Erreichung der Ziele des Ban-Amendments zu schaffen. Solche ländergeführten Initiativen sollen dazu beitragen, die Ratifizierung des Amendments zu fördern, um sein Inkrafttreten zu beschleunigen.
10. Indonesien und die Schweiz reagierten auf diese Aufforderung mit einer ländergeführten Initiative und werden auf der kommenden Sitzung der Open-Ended Working Group der Vertragsparteien über die erzielten Fortschritte berichten.
11. Ziel der ländergeführten Initiative ist es, für die 10. Vertragsstaatenkonferenz Empfehlungen darüber auszuarbeiten, wie gefährdete Länder, die keine ausreichende Kapazität für eine umweltgerechte Entsorgung gefährlicher Abfälle haben, vor ungewünschten Einfuhren gefährlicher Abfälle geschützt werden können, und sicherzustellen, dass grenzüberschreitende Verbringungen gefährlicher Abfälle, insbesondere in Entwicklungsländer, entsprechend dem Basler Übereinkommen im Sinne einer umweltgerechten Abfallwirtschaft durchgeführt werden. Es ist wahrscheinlich, dass aufgrund dieser Empfehlungen Verhandlungen über Maßnahmen zustande kommen, die das Ban-Amendment abändern oder ergänzen, so dass die Empfehlungen möglicherweise zu VSK-Beschlüssen führen, die sich auf das EU-Recht auswirken können.
12. Im Hinblick auf ein kohärentes Vorgehen der EU auf internationaler und innenpolitischer Ebene und angesichts der möglichen Auswirkungen der Verhandlungen der Open-Ended Arbeitsgruppen und der Vertragsstaatenkonferenz über Fragen im Zusammenhang mit dem Ban-Amendment auf das EU-Recht legt die Kommission dem Rat Empfehlungen vor, die sie ermächtigen, im Namen der EU an den Verhandlungen der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens zu Fragen im Zusammenhang mit dem Ban-Amendment teilzunehmen.

B. EMPFEHLUNG

Im Lichte der obigen Ausführungen empfiehlt die Kommission Folgendes:

- a) Der Rat sollte die Kommission ermächtigen, im Namen der EU an den Verhandlungen der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung im Zusammenhang mit der Änderung, die von der 3. Konferenz der Vertragsstaaten des Basler Übereinkommens am 22. September 1995 mit dem Beschluss III/1 angenommen wurde (das sogenannte „Ban-Amendment“), teilzunehmen.
- b) Die Kommission sollte diese Verhandlungen im Namen der EU und im Benehmen mit dem zu ihrer Unterstützung vom Rat bestellten Sonderausschuss nach Maßgabe der nachstehenden Verhandlungsrichtlinien führen.
- c) Die Kommission berichtet dem Rat über die Verhandlungsergebnisse und gegebenenfalls über etwaige Probleme, die sich während der Verhandlungen ergeben.

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

1. Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung weiter dazu angehalten werden, das Ban-Amendment zu ratifizieren.
2. Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die Grundvoraussetzung für jegliches alternative System, das als Ersatz des Ban-Amendments vorgeschlagen wird, oder für jegliche vorgeschlagene Änderung des Ban-Amendments ist, dass sämtliche Vertragsparteien des Basler Übereinkommens diesem alternativen System bzw. dieser Änderung zustimmen und das daraus resultierende Amendment ratifizieren.
3. Die Kommission trägt dafür Sorge, dass etwaige Ersatzlösungen zum Ban-Amendment bzw. Änderungen desselben mit dem Ban-Amendment im Hinblick auf dessen Umweltziele gleichwertig sind.